S 40 U 577/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufungsfrist Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gerichtskostenfreies Verfahren isolierter PKH-Antrag ohne Anwaltszwang vollständiger PKH-Antrag Wiedereinsetzung Wiedereinsetzungsgrund
Leitsätze	1. Ob ein innerhalb der Berufungsfrist eingereichter, erst nach Ablauf dieser Frist verbeschiedener Prozesskostenhilfeantrag in einem gemäß § 183 SGG gerichtskostenfreien Verfahren ohne Anwaltszwang ein der rechtzeitigen Berufungseinlegung entgegenstehendes Hindernis im Sinne des § 67 Abs. 1 SGG darstellen kann, ist fraglich. (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.04.2023, OVG 6 M 25/23). 2. Voraussetzung dafür, dass bei der isolierten Beantragung von PKH für ein Klage- oder Berufungsverfahren ein unverschuldeter Hinderungsgrund, rechtzeitig Klage oder Berufung einzulegen, gegeben ist, ist jedenfalls, dass der PKH-Antrag innerhalb der Klage- oder Berufungsfrist vollständig und damit verbescheidungsfähig gestellt worden ist, was voraussetzt, dass die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem dafür vorgeschriebenen Formular abgegeben

	wird.
Normenkette	BGB § 276 SGG § 151 SGG § 183 SGG § 197a SGG § 64 SGG § 67 ZPO § 117

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 U 577/21
Datum	12.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 184/23
Datum	07.02.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 12.01.2023 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist, ob die Beklagte dem KlÃ¤ger ein persÃ¶nliches Budget aufgrund eines anerkannten Arbeitsunfalls vom 30.04.2002 zu gewÃ¤hren hat.

Der KlÃ¤ger ist im Jahr 1956 geboren; seit dem 01.09.2018 bezieht er Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Am 30.04.2002 rutschte er bei Fensterputzarbeiten auf einem Eisengitter aus. Dieses Ereignis ist von der Beklagten als Arbeitsunfall anerkannt worden; Verletztenrente wird nicht gewÃ¤hrt.

Mit Bescheid vom 29.10.2021 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass er, wie bereits mehrfach ausgefÃ¼hrt, keinen Anspruch auf laufende Geldleistungen habe und somit ein Anspruch auf ein persÃ¶nliches Budget, welches laufende Geldleistungen zum Inhalt haben solle, nicht bestehe.

Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08.12.2021 zurÃ¼ck.

Die vom KlÃ¤ger anschlieÃ□end eingelegte Klage ist mit Gerichtsbescheid des SG MÃ¼nchen vom 12.01.2023 (Aktenzeichen: S 40 U 577/21) abgewiesen worden. Der Gerichtsbescheid ist dem KlÃ¤ger am 17.01.2023 mit Postzustellungsurkunde zugestellt worden.

Am 08.02.2023 ist beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) ein Telefax des KlÃ¤gers vom 08.02.2023 mit dem Betreff â□□Beschluss des Sozialgerichtes MÃ¼nchen AZ: S 40 U 577/21 vom 13.01.2023â□□ und folgendem Inhalt eingegangen:
â□□Ich beantrage gegen Urteil des Sozialgerichtes MÃ¼nchen AZ: S 40 U 577/21 vom 13.01.2023
Prozesskostenhilfe zu bewilligen
Der Antrag auf PKH erfolgt zunÃ¤chst fristwahrend. Zur BegrÃ¼ndung des Antrages werde ich in einem separaten Schreiben vortragen.
Bitte um die Absendung der entsprechenden Unterlagen Ã¼ber meiner persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse zu ausfÃ¼hlen und dem Gericht prÃ¤sentieren zu lassen.â□□
Dieses Verfahren ist unter dem Aktenzeichen L 2 U 42/23 PKH gefÃ¼hrt worden.

Parallel dazu hat der KlÃ¤ger zwei weitere Verfahren beim Bayer. LSG anhÃ¤ngig gemacht, und zwar
*Â eine am 25.01.2023 eingelegte Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG MÃ¼nchen vom 12.01.2023, S 40 U 647/19 (Aktenzeichen des Bayer. LSG: L 2 U 27/23):
In diesem Verfahren hat der KlÃ¤ger am 25.01.2023 Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und erklÃ¤rt: â□□Den Vordruck ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse lege ich ausgefÃ¼llt und mit Belegen versehen dem Antrag separat bei.â□□ Der Vordruck hat jedoch nicht beigelegen. U.a. hat der KlÃ¤ger am 25.02.2023 um VerlÃ¤ngerung des Termins zur BerufungsbegrÃ¼ndung um einen Monat bis zum 31.03.2023 wegen seines â□□sehr schlechten Gesundheitszustandesâ□□ und zudem um Ã□bersendung des Vordrucks der ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse gebeten.
*Â einen am 08.02.2023 gestellten isolierten PKH-Antrag gegen den Gerichtsbescheid des SG MÃ¼nchen vom 30.01.2023, S 40 U 433/22 (Aktenzeichen des Bayer. LSG: L 2 U 43/23 PKH):
In diesem Verfahren hat der KlÃ¤ger weitgehend identisch wie im Verfahren L 2 U 42/23 PKH vorgetragen.

In der EingangsbestÃ¤tigung des Gerichts vom 14.02.2023 ist der KlÃ¤ger gebeten worden, die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse binnen eines Monats vorzulegen.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 08.03.2023 ist der KlÃ¤ger, nachdem er die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nicht abgegeben hatte, aufgefordert worden, diese ErklÃ¤rung bis spÃ¤testens 31.03.2023 an das Gericht zu senden.

Dazu hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 25.03.2023 um FristverlÃ¤ngerung bis zum 30.04.2023 gebeten und dies mit einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes begrÃ¼ndet.

Die beantragte FristverlÃ¤ngerung bis zum 30.04.2023 ist ihm mit gerichtlichem Schreiben vom 04.04.2023 genehmigt worden. Nachdem auch diese Frist ergebnislos verstrichen war, ist dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 04.05.2023 nochmals eine letztmalige Frist bis zum 25.05.2023 gesetzt worden.

Mit Eingang am 09.05.2023 hat der KlÃ¤ger die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse vorgelegt.

Mit Beschluss vom 05.07.2023 hat der Senat den Antrag auf Bewilligung von PKH fÃ¼r ein Berufungsverfahren gegen den Gerichtsbescheid des SG MÃ¼nchen 12.01.2023, S 40 U 577/21, abgelehnt und dies mit den fehlenden Erfolgsaussichten begrÃ¼ndet. Zugestellt worden ist dieser Beschluss dem KlÃ¤ger am 14.07.2023 mittels Postzustellungsurkunde.

Mit Schreiben vom 21.07.2023 hat der KlÃ¤ger Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG MÃ¼nchen vom 12.01.2023 eingelegt.

Mit einem weiteren Schreiben vom 21.07.2023 hat der KlÃ¤ger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 67 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gestellt. Zur BegrÃ¼ndung seines Wiedereinsetzungsantrags hat er Folgendes vorgetragen: â□□Da ich wegen der Dauer des Prozesses bei diesem Gericht nicht in der Lage war in der gesetzlichen Frist rechtzeitig die Berufung zu erheben, stelle ich den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 67 SGG wegen VersÃ¤umung der Fristen fÃ¼r die Berufungserhebung.â□□

Mit richterlichem Schreiben vom 08.08.2023 ist der KlÃ¤ger darauf hingewiesen worden, dass zwar grundsÃ¤tzlich davon ausgegangen werden kÃ¶nne, dass bei Beantragung von PKH fÃ¼r das Berufungsverfahren bis zur Entscheidung Ã¼ber den PKH-Antrag ein vom Antragsteller unverschuldetes Hindernis zur Berufungseinlegung bestehe. Dies setze aber nach einheitlicher Rechtsprechung aller obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes voraus, dass innerhalb der Rechtsmittelfrist der Antrag auf PKH so gestellt werde, dass darÃ¼ber entschieden werden kÃ¶nne; insbesondere sei innerhalb der Rechtsmittelfrist auch die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse einzureichen. Aber selbst dann, wenn von einer ZulÃ¤ssigkeit der Berufung ausgegangen wÃ¼rde, bestÃ¼nden fÃ¼r die Berufung keine Erfolgsaussichten, wie sich auch aus dem PKH-Beschluss vom 05.07.2023 ergebe.

Der KlÃ¤ger beantragt,
ihm Wiedereinsetzung fÃ¼r die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG MÃ¼nchen vom 12.01.2023 zu bewilligen, den Gerichtsbescheid des SG MÃ¼nchen vom 12.01.2023 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12.10.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.12.2021 zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 19.11.2019 bis zum 02.12.2019 zur ambulanten

medizinischen Rehabilitation die Geldleistungen in Form eines persÃ¶nlichen Budgets zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, hilfsweise zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen worden sind die Akte des SG sowie die Verwaltungsakte der Beklagten. Vorgelegen haben sÃ¤mtliche Akten des Senats zu aktuellen Verfahren des KlÃ¤gers (L 2 U 27/23, L 2 U 42/23 PKH, L 2 U 43/23 PKH, L 2 U 184/23, L 2 U 185/23). Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Akten, die allesamt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Berufung ist unzulÃ¤ssig.

Der KlÃ¤ger hat gegen den Gerichtsbescheid vom 12.01.2023 erst nach Ablauf der Berufungsfrist Berufung eingelegt (dazu s. unten Ziff. 1). Wiedereinsetzung wegen VersÃ¤umung der Berufungsfrist ist ihm nicht zu gewÃ¤hren (dazu s. unten Ziff. 2).

1. Berufung verfristet

Der KlÃ¤ger hat seine Berufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt.

GemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG ist die Berufung beim LSG bei Zustellung der angefochtenen Entscheidung im Inland innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 2 SGG auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim SG schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird. Unter den Voraussetzungen des Â§ 65a SGG ist auch eine Einlegung der Berufung in elektronischer Form mÃ¶glich.

GemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 1 SGG beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung zu laufen. Voraussetzung fÃ¼r einen Fristbeginn ist gemÃ¤Ã Â§ 66 Abs. 1 SGG, dass der Beteiligte Ã¼ber das mÃ¶gliche Rechtsmittel, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, seinen Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Die Zustellung hat gemÃ¤Ã Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 SGG nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) zu erfolgen. Bei einem anwaltlichen BevollmÃ¤chtigten kann die Zustellung gemÃ¤Ã Â§ 174 Abs. 1 ZPO gegen Empfangsbekenntnis erfolgen.

Nach Â§ 64 Abs. 2 Satz 1 SGG endet die einmonatige Berufungsfrist mit dem Ablauf desjenigen Tages des nÃ¤chsten Monats, welcher nach der Zahl dem Tag entspricht, an dem die Zustellung erfolgt ist. Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endet die Frist gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 2 Satz 2 SGG mit dem Monat. FÃ¤llt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag

oder einen Samstag, so endet die Frist gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 3 SGG mit Ablauf des nÃ¤chsten Werktags.

Im vorliegenden Fall ist die Zustellung des mit einer ordnungsgemÃ¤Ãen Rechtsmittelbelehrung versehenen Gerichtsbescheides vom 12.01.2023 an den KlÃ¤ger laut Postzustellungsurkunde am 17.01.2023 erfolgt. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte damit â gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 2 Satz 1 SGG â bis zum 17.02.2023 (Freitag), 24:00 Uhr, Zeit gehabt, mit Einlegung der Berufung beim SG oder LSG die Berufungsfrist zu wahren.

Bis zum Ablauf des 17.02.2023 hat der KlÃ¤ger keine Berufung eingelegt:
* Sein isolierter PKH-Antrag vom 08.02.2023 beinhaltet keine Berufungseinlegung. Der durchaus prozesserfahrene KlÃ¤ger (zahlreiche Verfahren vor dem SG MÃ¼nchen und dem Bayer. LSG) hat in diesem Schreiben ausschlieÃlich PKH beantragt, nicht aber Berufung eingelegt, auch nicht unter der Bedingung der Bewilligung oder Entscheidung Ã¼ber PKH. Dass der KlÃ¤ger insofern durchaus zwischen Berufung und isoliertem Antrag auf PKH zu unterscheiden weiÃ, ergibt sich zum einen daraus, dass er im Verfahren L 2 U 185/23 â wie hier â zunÃ¤chst einen isolierten Antrag auf PKH und dann â ebenfalls wie hier â Berufung eingelegt und dafÃ¼r die Wiedereinsetzung beantragt hat, im Verfahren L 2 U 27/23 hingegen zunÃ¤chst Berufung und erst spÃ¤ter PKH beantragt hat, also sich der unterschiedlichen Vorgehensweisen durchaus bewusst war. Zum anderen zeigt auch der zeitgleich mit der Berufungseinlegung gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung und dessen BegrÃ¼ndung mit der fÃ¼r das PKH-Verfahren verstrichenen Zeit, dass der KlÃ¤ger bewusst mit dem Schreiben vom 08.02.2023 keine Berufung erheben wollte.
* Ein â wie hier â isoliert gestellter PKH-Antrag kann auch nicht als Einlegung der Berufung ausgelegt werden (vgl. Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 07.09.2017, B 10 ÃG 1/17 R); mit einem isoliert gestellten PKH-Antrag wird noch nicht das damit beabsichtigte Hauptsacheverfahren anhÃ¤ngig (vgl. BSG, Beschluss vom 07.04.2021, B 5 R 1/21 BH).
* Die Berufungseinlegung mit Schriftsatz vom 21.07.2023 ist erst nach Ablauf der Berufungsfrist erfolgt.

2. Keine Wiedereinsetzung

Der KlÃ¤ger hat mit Schreiben vom 21.07.2023 unter Hinweis auf seinen mit Beschluss des Senats vom 05.07.2023 abgelehnten PKH-Antrag die Wiedereinsetzung beantragt und dies damit begrÃ¼ndet, dass er âwegen der Dauer des Prozesses bei diesem Gericht nicht in der Lage war in der gesetzlichen Frist rechtzeitig die Berufung zu erhebenâ. Dieser Antrag kann nur so verstanden werden, dass der KlÃ¤ger die Wiedereinsetzung deshalb begehrt, weil es ihm vor der Entscheidung des Senats Ã¼ber den PKH-Antrag nicht mÃ¶glich gewesen sei, Berufung einzulegen.

Dem KlÃ¤ger ist jedoch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã Â§ 67 SGG i.V.m. Â§ 153 Abs. 1 SGG zu gewÃ¤hren, weil ein Wiedereinsetzungsgrund nicht glaubhaft gemacht ist.

Â§ 67 SGG sieht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, sofern der Antrag binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses gestellt und die Tatsachen zur BegrÃ¼ndung des Antrags glaubhaft gemacht worden sind sowie innerhalb der Antragsfrist die versÃ¤umte Rechtshandlung nachgeholt worden ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 67 Abs. 2 Satz 3 SGG ist auch eine Wiedereinsetzung von Amts wegen mÃ¶glich (Â§ 67 Abs. 2 Satz 4 SGG). DarÃ¼ber hinaus darf seit dem Ende der versÃ¤umten Frist nicht bereits ein Jahr vergangen sein, auÃer wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung vor Ablauf der Jahresfrist infolge hÃ¶herer Gewalt unmÃ¶glich gewesen ist (Â§ 67 Abs. 3 SGG).

Verschulden bedeutet gemÃ¤Ã Â§ 276 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch Vorsatz oder FahrlÃ¤ssigkeit. Von fehlendem Verschulden betreffend die Fristeinhaltung ist daher dann auszugehen, wenn der Beteiligte hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt nicht auÃer Acht gelassen hat, die fÃ¼r einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgerecht wahrnehmenden ProzessfÃ¼hrenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten und ihm nach den gesamten UmstÃ¤nden des konkreten Falls zuzumuten ist (vgl. BSG, Urteil vom 27.05.2008, B 2 U 5/07 R). Dabei ist im sozialgerichtlichen Verfahren als SorgfaltsmaÃstab â anders als im zivilgerichtlichen Verfahren (dort: objektiver MaÃstab â vgl. Greger, in: ZÃ¶ller, ZPO, 34. Aufl. 2022, Â§ 233, Rdnr. 12; Bundespatentgericht MÃ¼nchen, Beschluss vom 11.10.2016,